

# FREYTAG UND PROF. SCHMALZ

R E C H T S A N W Ä L T E

RAe Freytag & Prof. Schmalz, Scharnhorststr.48, 48151 Münster

Bundesverband  
Contergangeschädigter e. V.  
- z. Hd. Frau Hudelmaier -  
Schwimmbadweg 33

89604 Allmendingen

JAN FREYTAG  
PROF. DIETER SCHMALZ

48151 MÜNSTER  
SCHARNHORSTSTRASSE 48  
TELEFON: 0 25 1 - 52 40 91  
TELEFAX: 0 25 1 - 52 40 92  
E-MAIL: INFO@RECHTS-  
ANWAELTE-FREYTAG.DE

WWW.RECHTSANWAELTE-  
FREYTAG.DE

Unser Zeichen  
FR/Bund

Ihr Zeichen

Datum  
15. Dezember 2007

## **Bundesverband Contergangeschädigter; Beratung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Hudelmaier,

sie hatten uns damit beauftragt, zu folgenden Fragen, die teilweise durch Ihre Mitglieder an Sie herangetragen wurden, nach rechtlicher Prüfung kurz Stellung zu nehmen:

1. Gibt es weitere rechtliche Ansprüche gegen die Firma Grünenthal GmbH?
2. Gibt es die Möglichkeit, die Bundesrepublik Deutschland wegen der Ungleichbehandlung etwa mit Geschädigten aus Großbritannien vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof zu verklagen?
3. Sofern das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Eingliederung des Stiftungsgesetzes in das Bundesversorgungsgesetz plant, was ist davon zu halten?

zu 1.)

Die Frage kann klar und eindeutig mit nein beantwortet werden. Das Stiftungsgesetz in der Fassung vom 17.12.1971 hat in seinem § 23 Forderungen von Geschädigten gegen die Firma Grünenthal GmbH ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 31.10.1972 besteht damit kein rechtlicher Anspruch gegen dieses Unternehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung (BverfGE 42, 263) ausdrücklich auch die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift abschließend geprüft und sie für verfassungsmäßig erachtet.

zu 2.)

Es können bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zwar Individualbeschwerden eingereicht werden. Hierzu bestimmt Art. 34 MRK: „Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befaßt werden. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.“ Voraussetzung wäre demnach jedoch, daß die Bundesrepublik Deutschland ein Recht aus der Menschenrechtskonvention oder den Protokollen dazu verletzt hat. Bereits eine derartige Rechtsverletzung (also ein staatlicher Eingriff in den Kernbereich der Menschenrechte) ist hier allerdings nicht ersichtlich. Es ist im übrigen davon auszugehen, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, sollte er die Sache überhaupt zur Entscheidung annehmen, zu einem im Ergebnis gleichen Urteil kommen wird, wie es das BVerfG gefällt hat.

Sofern es tatsächlich eine Besserstellung von britischen Geschädigten geben sollte (wir haben die Details der Zahlungen in Großbritannien nicht geprüft), resultierte diese offensichtlich aus fortlaufenden weiteren (freiwilligen) Zahlungen des Konzerns Diageo. Da damit kein Eingriff staatlicher Stellen in Großbritannien vorliegt, liegt eine Ungleichbehandlung, aus der sich ein möglicher Anspruch gegen die Bundesrepublik ergeben könnte, ebenfalls nicht vor.

zu 3.)

Nach dem Stiftungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung haben die Geschädigten einen Anspruch gegen die Stiftung. Pressemitteilungen ist zu entnehmen, daß deren Stiftungsvermögen bereits seit 1997 verbraucht ist. Die Zahlungen der Renten und anderer Ansprüche aus dem Stiftungsgesetz erfolgen daher offensichtlich seit mehr als 10 Jahren ausschließlich mit Mitteln des Bundes und nicht, wie vorgesehen, aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens.

Sofern eines Ihrer Mitglieder meint:

*[Der Staat hat mit dem Stiftungsgesetz in Art. 7 GG eingegriffen und dadurch selbst Verpflichtungen übernommen: Das Bundesverfassungsgericht (BverfGE 42, 263 - hierzu: "Darin zeigt sich, daß die durch die Arzneimittelkatastrophe Geschädigten einen "Schuldner" erhalten haben, der fähig und bereit ist, Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Überführung der verfassungsrechtlich geschützten Ansprüche auf die Stiftung und auch aus dem Sozialstaatsprinzip ergeben. Wenn der Gesetzgeber diesen Schadensbereich aus dem privatautonomen Regelungsbereich herausgenommen und die Lösung der sicherlich schwierigen Aufgaben zu einer staatlichen Angelegenheit gemacht hat, obliegt es ihm, auch in Zukunft darüber zu wachen, daß die Leistungen der Stiftung - sei es in Form von Rentenerhöhungen oder in sonstiger Weise - der übernommenen Verantwortung gerecht werden.]*

*Und eben dieser Verpflichtung hat der Staat auch nachzukommen.....]*

ist klarzustellen, daß mit diesen Aussagen keine finanzielle Verpflichtung des Staates im Sinne eines Anspruchs gegen ihn gemeint ist, sondern nur die Überwachung der Ansprüche gegen die

Stiftung. Einen finanziellen Anspruch der Geschädigten gegen den Staat sieht weder das Stiftungsgesetz vor, noch ist der Entscheidung des BVerfG (im übrigen zu Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG und nicht zu Art. 7 GG) zu entnehmen, daß dieses einen derartigen Anspruch sieht. Zwar erwähnt das Urteil die in dem Verfahren eingeholte Ansicht des Stiftungsvorstandes „...aus der Stiftungslösung ergebe sich zwangsläufig, daß der Bund gehalten sei, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, falls sich später herausstellen sollte, daß das Stiftungsvermögen zur Befriedigung der Leistungsansprüche nicht ausreiche“, hierauf gehen die Entscheidungsgründe des Gerichts jedoch nicht ein. Der Formulierung, der Bund sei „gehalten“, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, ist im übrigen bereits zu entnehmen, daß es sich auch nach Ansicht des Stiftungsvorstands eher um einen moralischen Anspruch als um einen rechtlichen handelt.

Eine Rechtspflicht des Staates, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen oder gar selbst Schuldner der Geschädigten zu werden, gibt es nach der derzeitigen Rechtslage nicht. Sollte der Bund daher seine Zahlungen einstellen und die Stiftung dadurch zahlungsunfähig werden (was natürlich tatsächlich kein Verantwortlicher will und was für ihn auch schon bei dem Vorschlag politischer Selbstmord wäre), hätten die Geschädigten keine Möglichkeit, weitere Ansprüche zu realisieren. Eine Überleitung des Stiftungsgesetzes in das BVG hätte also neben dem von Ihnen bereits erkannten Vorteil der Dynamisierung auch den Vorteil, daß ein möglicherweise auf Dauer nicht leistungsfähiger Schuldner (Stiftung) durch die Bundesrepublik Deutschland als dauerhaft leistungsfähiger Schuldner ausgetauscht wird.

Bei einer Überleitung muß natürlich beachtet werden, daß sich die Geschädigten hierdurch finanziell nicht schlechter stehen, die Sätze aus dem Stiftungsgesetz in der derzeit geltend Form also übernommen werden. Einen Rechtsanspruch hierauf gibt es für die Geschädigten jedoch nicht, auch dieses Ziel muß daher auf dem politischen Weg verfolgt werden.

Wir hoffen Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben, sollten Sie weitere haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwälte Freytag und Prof. Schmalz  
durch Rechtsanwalt Freytag